

# Inklusionsbetriebe – Unternehmen mit sozialem Auftrag

Inklusionsbetriebe übernehmen gesellschaftliche Verantwortung, denn sie bieten Menschen mit Schwerbehinderung, die am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, eine berufliche Perspektive.



Inklusionsbetriebe haben Anspruch auf finanzielle Förderleistungen gemäß § 217 SGB IX, die beim jeweils zuständigen Integrations-/Inklusionsamt beantragt werden müssen. Wer einen Inklusionsbetrieb gründen möchte, sollte deshalb frühzeitig die Zusammenarbeit mit dem Integrations-/Inklusionsamt suchen und sich hier entsprechend beraten lassen.

## Der Weg zum Inklusionsbetrieb

Gründungs idee für einen Inklusionsbetrieb<sup>1</sup>

Beratung beim Integrations-/Inklusionsamt

Stellung des formellen Förderantrags beim Integrations-/Inklusionsamt

Prüfung des Antrags durch Integrations-/Inklusionsamt

Auszahlung<sup>2</sup> der Förderleistungen – der Startschuss für Ihren Inklusionsbetrieb

<sup>1</sup> Dies kann die Gründung eines neuen Unternehmens oder auch die Umwandlung eines bestehenden Unternehmens oder einer unternehmensinternen Abteilung sein.  
<sup>2</sup> bei Bewilligung

Foto: Rupert Oberhäuser



Weitere Informationen finden Sie auf: [bih.de](https://bih.de)



# 5 Fragen und Antworten zu Inklusionsbetrieben

## 1 Was sind Inklusionsbetriebe?

Inklusionsbetriebe sind selbstständige Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, in denen Menschen mit und ohne Behinderung zusammenarbeiten. Sie müssen sich dem Wettbewerb mit anderen Unternehmen stellen und sich mit ihren Produkten und Dienstleistungen am Markt behaupten. Zusätzlich erfüllen sie einen besonderen sozialen Auftrag: Sie verpflichten sich, zwischen 30 und 50 Prozent ihrer Arbeitsplätze mit Menschen zu besetzen, die nach § 215 SGB IX von ihrer Schwerbehinderung besonders betroffen sind. Inklusionsbetriebe können drei unterschiedliche Organisationsformen haben: rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (**Inklusionsunternehmen**) oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 154 Absatz 2 geführte Betriebe (**Inklusionsbetriebe**) oder Abteilungen (**Inklusionsabteilungen**).

## 2 Welche Förderung gibt es für Inklusionsbetriebe?

Den Inklusionsbetrieben stehen sowohl einmalige als auch laufende finanzielle Leistungen zu. Zu den einmaligen Leistungen zählen die betriebswirtschaftliche Beratung durch das Integrations-/Inklusionsamt und Investitionshilfen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung des Betriebs. Zu den laufenden Zuschüssen, die Inklusionsbetriebe erhalten, gehören der sogenannte Besondere Aufwand und der Beschäftigungssicherungszuschuss nach § 27 SchwbAV. Die genauen Förderbedingungen und Förderhöhen sind regional unterschiedlich und müssen beim jeweils zuständigen Integrations-/Inklusionsamt erfragt werden. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

## 3 Welche Aufgaben haben Inklusionsbetriebe?

Das Ziel von Inklusionsbetrieben ist, Menschen mit Schwerbehinderung die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen und so zu verhindern, dass sie dauerhaft auf Transferleistungen (Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Grundsicherung,

Rente etc.) oder auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung angewiesen sind. Die Inklusion von Menschen mit Schwerbehinderung umfasst neben ihrer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und adäquater Bezahlung die arbeitsbegleitende Betreuung und Chancen zur beruflichen Weiterbildung. Aber auch eine betriebliche Gesundheitsförderung, die die Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden erhalten soll, gehört zu den Aufgaben eines Inklusionsbetriebs.

## 4 Wer gilt nach § 215 SGB IX als besonders von seiner Schwerbehinderung betroffen?

Inklusionsbetriebe müssen nach § 215 SGB IX mindestens 30 Prozent ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzen, die durch ihre Behinderung besonders benachteiligt sind. Insbesondere Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung oder mit schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderungen gehören zu dieser Gruppe. Besonders betroffen sind auch Menschen, die zuvor in Werkstätten für Menschen mit Behinderung gearbeitet haben, Langzeitarbeitslose mit Schwerbehinderung oder junge Abgängerinnen und Abgänger von Förderschulen.

## 5 Wie unterstützt das Integrations-/Inklusionsamt?

Die Integrations-/Inklusionsämter unterstützen Inklusionsbetriebe durch Beratung und durch die Zahlung der Förderleistungen. Wer einen Inklusionsbetrieb in einer der drei möglichen Organisationsformen gründen möchte, findet bei seinem Integrations-/Inklusionsamt kompetente Fachkräfte, die informieren, beraten und Geschäftskonzepte prüfen – teilweise auch in Kooperation mit externen Fachberaterinnen und Fachberatern. Für bestehende Inklusionsbetriebe sind sie Ansprechpartner bei betrieblichen Veränderungen oder auch möglichen Problemen.